



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 66.752/1
vom 20. Dezember 2019

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 29. November 2018 zur Ausführung des
Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen‘

Am 25. November 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 29. November 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 17. Dezember 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Johan PUT, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 20. Dezember 2019 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE

2. Das Anrecht auf das Kindergeld zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird ausgesetzt, wenn das berechnigte Kind eine Erwerbstätigkeit, die als solche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft definiert wird, ausübt¹. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt darauf ab, die Bestimmungen zu verdeutlichen, die festlegen, welche Einkommen als Einkommen aus Erwerbstätigkeit angesehen werden können oder nicht und zu einer solchen Aussetzung führen.

Zu diesem Zweck werden die Artikel 11, 12 und 13 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. November 2018 ‚zur Ausführung des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen‘ abgeändert (Artikel 1 bis 3 des Entwurfs). Gleichzeitig wird auch in demselben Erlass eine Übergangsbestimmung, Artikel 46.1, eingefügt, die darauf abzielt, bestimmte Leistungen, die im Rahmen der Berufsausbildung übergangsweise erhalten werden, nicht als eine Erwerbstätigkeit zu betrachten (Artikel 4 des Entwurfs).

Der Erlassentwurf tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 (Artikel 5 des Entwurfs).

3. Der Entwurf findet eine Rechtsgrundlage in Artikel 11 Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 4 des Dekrets vom 23. April 2018 ‚über die Familienleistungen‘.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 4

4. In der eingefügten Übergangsbestimmung ist die Rede von „Leistungen“, während die Übergangsbestimmungen, auf die hingewiesen wird (Artikel 55 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2018 ‚über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende‘), auf eine „Prämie“, eine „Fahrtkosten- und Aufenthaltsentschädigung“ und „diese Vorteile“ verweisen.

Zu dem Gebrauch dieser verschiedenen Begriffe befragt, antwortet der Beauftragte Folgendes:

„in der Tat werden in Artikel 55 des Erlasses vom 13. Dezember 2018 die Begriffe ‘Prämie’ und ‘Fahrtkosten- und Aufenthaltsentschädigung’ genutzt, für die anschließend

¹ Artikel 11 des Dekrets vom 23. April 2018 ‚über die Familienleistungen‘ und Artikel 11 bis 13 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. November 2018 ‚zur Ausführung des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen‘.

der Sammelbegriff ‘Vorteile’ genutzt wird. Es sind diese Vorteile, die Artikel 4 des begutachteten Erlasses betrifft. Es sollte deshalb der Begriff ‘Vorteile’ statt ‘Leistungen’ genutzt werden“.

Es wird empfohlen, eine einheitliche Terminologie zu gebrauchen, sodass dem Vorschlag des Beauftragten zugestimmt werden kann.

Artikel 5

5. Artikel 5 des Entwurfs schließt zu Recht die Bestimmungen von Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs aus der Rückwirkung, die an die anderen Bestimmungen verliehen wird, aus.

Die durch Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs vorgenommene Abänderung hat nämlich zur Folge, dass der Zeitraum, in dem eine Tätigkeit nicht als gewinnbringend angesehen wird, im Vergleich zur derzeitigen Regelung begrenzt wird. Eine solche Abänderung kann im Prinzip nicht rückwirkend eingeführt werden.

Wollen die Verfasser das Datum des Inkrafttretens von Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs am 1. Januar 2020 aufrechterhalten, werden sie, aufgrund des Zeitpunkts, zu dem der Staatsrat darum gebeten wurde, ein Gutachten über den Entwurf abzugeben, dafür sorgen müssen, dass die entworfenene Regelung rechtzeitig im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird, sodass der Entwurf mindestens veröffentlicht wird, bevor ein Kind mehr als 175 Stunden geleistet haben kann. Eine Veröffentlichung an einem späteren Zeitpunkt könnte zur Folge haben, dass bestimmte erworbene Rechte rückwirkend beeinträchtigt werden, was nicht annehmbar wäre.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY